

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung
des Schrottaufkommens.

— **Verwendung von Akkumulatoren** —

Vom 1. Februar 1957

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 8. August 1953 über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens (GBl. S. 923) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Schwermaschinenbau, dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau, dem Minister für Leichtindustrie und dem Staatssekretär für örtliche Wirtschaft zur Änderung der Vierten Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1955 zur Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens — Verwendung von NE-Metallschrott und von Akkumulatoren — (GBl. I S. 1007) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 7 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Bei dem Bezug von Akkumulatoren hat der Käufer die nicht mehr gebrauchsfähigen Akkumulatoren gleichen Metallinhaltes binnen 14 Tagen nach Empfang der Ware an den Schrotthandel oder einen zur Annahme nicht mehr gebrauchsfähiger Akkumulatoren berechtigten Betrieb abzuliefern. Er erhält dafür den gesetzlichen Schrottpreis. Bei dem Bezug stationärer Akkumulatoren beginnt die Frist mit der Inbetriebnahme. Die Art der Ablieferung ist vorher von den Vertragspartnern zu vereinbaren.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1957

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
 Stein wand

• 4. DB (GBl. I 1955 S. 1007)

Anordnung
über den Fortfall der Studiengebühren
im Direktstudium an den Universitäten,
Hochschulen und Fachschulen.

Vom 1. Februar 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Von Studierenden im Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen sowie von Studierenden im Direktstudium an den Fachschulen werden ab 1. Januar 1957 keine Studiengebühren erhoben.

§ 2

(1) Studierenden im Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen, die bis Ende des Studienjahres 1955/56 von der Zahlung der Studiengebühren befreit waren, werden auch für das Herbstsemester 1956 (September bis Dezember 1956) die Studiengebühren erlassen.

(2) Von Studierenden im Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen, die im September 1956 das Studium aufgenommen haben, werden für das Herbstsemester 1956 keine Studiengebühren erhoben.

§ 3

Dem Staatshaushalt noch zustehende Forderungen wegen Studiengebühren im Direktstudium für die Zeit vor dem 1. September 1956 sind auszubuchen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 1 Buchst. A und § 4 der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 21. August 1951 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens —* Regelung der Universitäts- und Hochschulgebühren — (GBl. S. 801).
2. § 1 Buchst. A und § 4 der Elften Durchführungsbestimmung vom 25. September 1951 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Regelung der Gebühren an Kunsthochschulen — (GBl. S. 878).

Berlin, den 1. Februar 1957

Der Staatssekretär für Hochschulwesen
 I.V.: Dr. Wohlgemuth
 Stellvertreter des Staatssekretärs

Anordnung
über die Herstellung, den Vertrieb, den Besitz und
die Verwendung von Luftdruckwaffen.

Vom 10. Februar 1957

Zur Regelung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes und der Verwendung von Luftdruckwaffen sowie der dazugehörigen Munition wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Herstellung, der Vertrieb, der Besitz und die Verwendung von Luftdruckwaffen sowie der dazugehörigen Munition sind im Rahmen der Bestimmungen dieser Anordnung gestattet.

§ 2

- (1) Die Herstellung von Luftdruckwaffen und der dazugehörigen Munition sowie deren gewerbsmäßiger Vertrieb ist nur mit einer Erlaubnis gestattet.
- (2) Über die Zulassung der Arten von Luftdruckwaffen und der dazugehörigen Munition zur Herstellung und zum gewerbsmäßigen Vertrieb entscheidet das Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei.
- (3) Der Hersteller hat vor Aufnahme der serienmäßigen Produktion je ein Muster der Luftdruckwaffen, der dazugehörigen Munition sowie eine Beschreibung und Aufrißzeichnung der Luftdruckwaffen dem Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, vorzulegen. Das gleiche gilt für die Einzelanfertigung von Luftdruckwaffen und der dazugehörigen Munition.
- (4) Die Erlaubnis kann bei der Erteilung oder nachträglich mit Auflagen verbunden werden.